

BESCHLUSSVORLAGE V0138/18 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Schulverwaltungsamt
	Kostenstelle (UA)	2000
	Amtsleiter/in	Bürkl, Maria
	Telefon	3 05-27 20
	Telefax	3 05-27 19
E-Mail	schulverwaltungsamt@ingolstadt.de	
Datum	05.02.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	19.04.2018	Vorberatung	
Kultur- und Schulausschuss	02.05.2018	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	09.05.2018	Vorberatung	
Stadtrat	09.05.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Einrichtung von Ferienbetreuungen an Grundschulen in städtischer Sachaufwandsträgerschaft zum Schuljahr 2018/19
(Referent: Gabriel Engert)

Antrag:

1. Mit dem Angebot von bedarfsgerechten Ferienbetreuungen an Grundschulen in städtischer Sachaufwandsträgerschaft zum Schuljahr 2018/19 besteht Einverständnis.
2. Im Haushalt 2018 stehen zur Finanzierung des Sachaufwandes 3.000 EUR bei HST 211900.604000 und zur Finanzierung des Verpflegungsaufwandes 9.000 EUR bei HST 211900.579000 zur Verfügung. Mehrausgaben werden über das Budget des Referates IV abgedeckt.

3. Für die Organisation, Verwaltung und Durchführung einer bedarfsgerechten Ferienbetreuung werden – ausgehend von zunächst 8 Betreuungsgruppen mit je 8 Betreuungswochen für 16 Grundschulen – im Stellenplan 2019 folgende Planstellen mit KW-Vermerk 1/2021 genehmigt:

Pädagogisches Fachpersonal:

2,0 Planstellen in TVöD-SuE 8a

2,0 Planstellen in TVöD-SuE 4

Personal für Verwaltung und Bedarfsermittlung:

0,5 Planstellen in TVöD EG 8 / BesGr. A 8

Personal für Organisation und pädagogische Konzepterstellung:

0,5 Planstellen in TVöD EG 10 / BesGr. A 11

Mit einer bedarfsgerechten Besetzung der Stellen, soweit notwendig bereits im Haushaltsjahr 2018, besteht Einverständnis. Bei steigender Nachfrage werden die weiteren benötigten Stellen dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten Sachaufwand/Gruppe/Wo.*: rd. 700 € - 1.300 € Gesamt: 8 Gr./8Wo: rd. 44.800 € - 83.200 € Personalaufwand/Gr./Wo: rd. 4.600 € Gesamt: 8 Gr./8 Wo: rd. 294.400 €	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 211900.604000 211900.579000 211900.4* Budget SVA/Referat IV <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 3.000 € 9.000 €
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Entgelt/Gruppe/Woche*: rd. 1.020 € - 2.560 € Gesamt: 8 Gr./8 Wo: rd. 65.300 € - 163.800 €	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

* abhängig von Anzahl der Betreuungstage und der zu betreuenden Kinder

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Vortrag:

1. Ausgangslage

Die Betreuung von Schulkindern während der Ferienzeiten fällt gemäß §§ 22ff. SGB VIII in den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich der Kommune. Vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wurde aufgrund vermehrter Anfragen die Möglichkeit eröffnet, im Anschluss an schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen ein Ferienangebot auf freiwilliger Basis anzubieten (KMS Az.: IV.8-BO 4207-6a.96666 v. 19.10.2017). In diesem Schreiben wurde auch auf die mit den Regierungen abgestimmte Festlegung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) hingewiesen, dass befristete Maßnahmen der Kinderbetreuung für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten am Stück künftig keiner Betriebserlaubnis im Sinne des § 45 SGB VIII bedürfen. Damit können Ferienangebote im Anschluss an schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen künftig betriebserlaubnisfrei durchgeführt werden, weil sie für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten am Stück durchgeführt werden. Dennoch haben die jeweiligen Träger bei der Durchführung von Ferienangeboten die Verantwortung dafür, entsprechende Regelungen zur persönlichen Eignung sowie zur erforderlichen pädagogischen und fachlichen Kompetenz des eingesetzten Personals festzulegen und sich außerdem durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG abzusichern. Des Weiteren sind die allgemeinen geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Auf dieser Basis kann an den Ingolstädter Grundschulen ohne Betriebserlaubnis eine Ferienbetreuung in den Räumen der städtischen Mittagsbetreuung angeboten werden. Auch die Anforderungen an das Personal können mit dem Einsatz von pädagogisch und fachlich kompetenten Mitarbeiterinnen der städtischen Mittagsbetreuung erfüllt werden.

Viele Kinder von berufstätigen Eltern, die die schulischen Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen der Ingolstädter Grundschulen wahrnehmen, benötigen auch während der Ferienzeit eine Betreuung. Die Nachfrage einer Ferienbetreuung im Anschluss an schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen ist gegeben und ansteigend, weil zum einen an verschiedenen Kindertageseinrichtungen die Betreuung von Schulkindern während der Schul- und Ferienzeiten aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich ist und weil zum anderen Ingolstädter Kinderhorte, die ebenfalls Schulkinder während der Ferienzeiten betreuen, sukzessive aufgelöst und in das schulische Ganztagsbetreuungssystem übergeführt werden sollen. Die Gründe liegen im Bereich des Fachkräftemangels bei ErzieherInnen und KinderpflegerInnen und im kaum noch organisierbaren Nebeneinander verschiedener Betreuungsformen an Grundschulen.

2. Ferienbetreuungsangebote an Ingolstädter Grundschulen

2.1 Rahmenbedingungen

Die Ferienbetreuung soll zum Schuljahr 2018/19, d.h. erstmals in den Herbstferien 2018, an den Grundschulen bedarfsgerecht für alle Ingolstädter Grundschülerinnen und Grundschülern angeboten werden. Wegen der anstehenden Hortschließung an der Wilhelm-Ernst-Grundschule soll an diesem Standort bei Bedarf die Ferienbetreuung bereits in den Sommerferien 2018 starten.

Die Ferienbetreuung umfasst je nach Interesse der zu betreuenden Kinder, der Wetterlage etc. grundsätzlich folgendes Angebot:

- Kreativprogramm mit Bastel-, Werk-, Malangeboten
- Gemeinsames Spielen, Lesen, Vorlesen, Singen, Erzählen
- Bewegungsspiele im Freien, alternativ in der Schulturnhalle
- Ausflüge zu Erlebnisspielplätzen (Klenzpark, Fort Peyerl etc.)
- Ausflüge zur Wissensvermittlung (Museen in Ingolstadt, Stadtbücherei, Kleintierzoo Wasserstern, Wildpark am Baggersee etc.)

Zur Förderung der Sozialkompetenzen werden zudem ein gemeinsames Frühstück / Brotzeit und ein gemeinsames warmes Mittagessen (evtl. Lunchpaket bei Ausflügen) angeboten.

Das Angebot der Ferienbetreuung je Schulstandort umfasst acht Kalenderwochen:

- Herbstferien (1 Woche)
- Osterferien (2 Wochen)
- Pfingstferien (2 Wochen)
- Sommerferien (3 Wochen)

2.2 Elternentgelte

In Anlehnung an die Gebühren für Kurzzeitbetreuungen in Kinderhorten gemäß Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung setzen sich die Entgelte für die Ferienbetreuung wie folgt zusammen:

- **Betreuungsentgelt:** 90,00 EUR je Woche / 5 Betreuungstage
72,00 EUR je Woche / 4 Betreuungstage

Im Betreuungsentgelt sind enthalten:

- Betreuung
- Spiel- und Bastelmaterial
- Ausflüge innerhalb der Stadt Ingolstadt (Fahrtkosten, Eintritte)

- **Verpflegungsentgelt:** 16,50 EUR je Woche / 5 Verpflegungstage
13,20 EUR je Woche / 4 Verpflegungstage

Im Verpflegungsentgelt sind enthalten:

- Frühstück / Brotzeit
- Mittagessen
- Getränke

- **Ermäßigung der Elternentgelte**

Die Regelungen zur Übernahme der Gebühren in Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Ingolstadt (Stand 2017) finden für die Ferienbetreuung analoge Anwendung.

Die Höhe der Entgelte wird an die jeweils gültige Hortgebühr gemäß der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung angepasst.

Die Anmeldung ist nur für eine Woche möglich, eine tageweise Entgeltreduzierung erfolgt nicht.

2.3 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit ist von Montag bis Freitag (außer Feiertage) von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

2.4 Zielgruppe

Die Ferienbetreuung kann für alle Ingolstädter Grundschul Kinder gebucht werden.

2.5 Betreuungspersonal

Die Ferienbetreuung unterliegt keiner schulischen Fachaufsicht. Die Betreuung übernehmen pädagogisch und fachlich kompetente Mitarbeiterinnen der städtischen Mittagsbetreuung.

2.6 Teilnehmeranzahl je Ferienbetreuungsgruppe

Die Mindestgruppenstärke je Betreuungswoche und Schule beträgt 12 Kinder. Bei Unterschreitung dieser Zahl können mehrere Grundschulstandorte für die Ferienbetreuung zusammengelegt werden. Auch in diesem Fall ist die Mindestgruppenstärke von 12 Kindern einzuhalten. In einer Gruppe werden maximal 24 Kinder betreut.

2.7 Versicherungen

Gemäß dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht bei einer erlaubnisfreien Kinderbetreuung kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser bestünde, wenn die Betreuungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII unmittelbar an den laufenden Unterricht anknüpfen würden oder das Betreuungsangebot durch eine Einrichtung mit gültiger Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VII durchgeführt werden würde (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a SGB VII). Somit kann in den Schulferien keine unfallversicherte Betreuungsmaßnahme stattfinden. Die Stadt Ingolstadt schließt die hierzu nötige Haft- und Unfallversicherung in Höhe von 40 EUR je Gruppe ab.

3. Stellenbedarf

Ausgehend von 8 Ferienbetreuungsgruppen mit je 8 Betreuungswochen für insgesamt 8 Grundschulen ergibt sich folgender Personalbedarf für die Organisation, Verwaltung und Durchführung der Ferienbetreuung:

3.1 Stellenbedarf für die Durchführung der Ferienbetreuung

Für die Durchführung der Ferienbetreuung wird an den Grundschulstandorten pädagogisches Personal benötigt.

Entgeltgruppe SuE 8a:	
39 Wo.Std. x 8 Betreuungswochen x 8 Gruppen = 2.496 Wo.Std.	
Entgeltgruppe SuE 4:	
39 Wo.Std. x 8 Betreuungswochen x 8 Gruppen = 2.496 Wo.Std.	
Bedarf insgesamt	2 x 2,0 VZÄ

3.2 Stellenbedarf für die Verwaltung der Ferienbetreuung

Im Schulverwaltungsamt werden für die Verwaltung der Ferienbetreuung (Entgeltabrechnung, Rechnungsstellung, Verwaltung An- und Abmeldung, Telefonberatung) und für die jährliche Bedarfsermittlung (Ausgabe und Auswertung der Anmeldebögen für ca. 4.500 Grundschülerinnen und -schüler) zusätzliche Personalstunden benötigt.

Entgeltgruppe EG 8 / A 8 für Verwaltungstätigkeiten:	
25 min x 24 Kinder/Gruppe x 8 Betreuungswochen x 8 Gruppen = 640 Wo.Std	
Entgeltgruppe EG 8 / A8 für Bedarfsermittlung:	
4 Wochen pauschal geschätzt x 40 Wo.Std. = 160 Wo.Std.	
Bedarf insgesamt	0,5 VZÄ

3.3 Stellenbedarf für die Organisation und pädagogische Konzepterstellung

Im Schulverwaltungsamt werden für die Organisation der Ferienbetreuung (Gruppeneinteilung, Personalakquise und -einsatzplanung, Personalführung, Bearbeitung rechtlicher Themen wie z.B. Betreuungsvertrag) und für die Erstellung des pädagogischen Betreuungskonzeptes zusätzliche Personalstunden benötigt.

Entgeltgruppe EG 10 / A 11 für Organisationstätigkeiten:	
4 Wo.Std. x 8 Betreuungswochen x 8 Gruppen = 256 Wo.Std.	
Entgeltgruppe EG 10 / A 11 für pädagogische Konzeption:	
4 Wochen pauschal geschätzt x 40 Wo.Std. = 160 Wo.Std.	
Bedarf insgesamt	0,5 VZÄ

Wegen des derzeit noch nicht konkret definierbaren Bedarfs an Ferienbetreuungsangeboten werden die Planstellen mit KW-Vermerken 1/2021 versehen und nur bedarfsgerecht besetzt. Nicht benötigte Planstellen werden mit einer Besetzungssperre hinterlegt.

Der Personalbedarf ist mit der Organisations- und Personalentwicklung abgestimmt.

4. Business Case (Kalkulation Einnahmen und Ausgaben)

Die Business Cases für 4 bzw. 5 Betreuungstage pro Woche und einer Gruppe mit einer Mindeststärke von 12 Kindern bzw. 24 Kindern sind als Anlagen beigefügt.

Das wöchentliche Defizit einer Betreuungsgruppe an einer Einrichtung variiert, abhängig von der Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage und der Anzahl der zu betreuenden Kinder wie folgt:

Gruppenstärke	Defizit je Woche mit 4 Betreuungstagen	Defizit je Woche mit 5 Betreuungstagen
12 Kinder	rd. 4.000 EUR	rd. 3.800 EUR
24 Kinder	rd. 3.700 EUR	rd. 3.400 EUR

Ausgehend von 8 Ferienbetreuungsgruppen mit je 8 Betreuungswochen (6 Wochen mit 4, 2 Wochen mit 5 Betreuungstagen) für insgesamt 16 Grundschulen ergibt sich, abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, ein Defizit von insgesamt rd. 232.000 EUR bis zu rd. 252.800 EUR.

Die Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben und des erforderlichen Personalbedarfs basiert auf Schätzungen bzw. auf Erfahrungswerten in der Mittags- und Hortbetreuung und ist jährlich zu evaluieren und entsprechend anzupassen.

5. Finanzierung

Die Finanzierung des Sachaufwands der Ferienbetreuung erfolgt über die HST 211900.604000, des Verpflegungsaufwandes über die HST 211900.579000 und der Personalkosten über die HST 211900.4*.

Im Haushaltsjahr 2018 sind pauschal Haushaltsmittel in Höhe von 9.000 EUR für den Verpflegungsaufwand und 3.000 EUR für den Sachaufwand veranschlagt.

Mehrausgaben werden über das Budget des Referates IV abgedeckt.

6. Ferienbetreuung und Organisation der Mittagsverpflegung als Betrieb gewerblicher Art

Die Ferienbetreuung einschließlich der Mittagsverpflegung ist ein Betrieb gewerblicher Art, weil die Stadt Ingolstadt durch das Erbringen der Betreuungsleistungen unternehmerisch tätig wird.

Die Stadt Ingolstadt erfüllt zwar grds. durch die Betreuungsleistungen eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (§ 24 Abs. 2 SGB VIII), die Eltern sind jedoch nicht aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Benutzungszwangs verpflichtet, ihre Kinder in der Ferienbetreuung der Stadt Ingolstadt betreuen zu lassen (siehe NWB Nr. 1 2011 – Ergebnis zu Nr. I.2 Buchst.a Beispiel 3).

Die Umsätze sind umsatzsteuerbar, jedoch umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 25 Satz 1 UStG (Ferienbetreuung ohne Betriebserlaubnis).

Aufgrund der Umsatzsteuerfreiheit steht dem Schulträger aus den Eingangsleistungen für die Errichtung und den Betrieb der Mittagsbetreuungseinrichtung kein Vorsteuerabzug zu (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG; kein Fall des § 15 Abs. 3 UStG).